

Kapitel 6.2, Seite 15, Übung 13

Alte Version

– Geschenke an Geschäftsfreundinnen bzw. Geschäftsfreunde, die einen Wert von mehr als 35 € haben

Neue Version

– Geschenke an Geschäftsfreundinnen bzw. Geschäftsfreunde, die einen Wert von mehr als 50 € haben

Kapitel 6.2, Seite 19, Übung 14

Alte Version

1. bis 11.604 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 11.605 Euro bis 17.005 Euro: $(922,98 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von 17.006 Euro bis 66.760 Euro: $(181,19 \cdot z + 2.397) \cdot z + 1.025,38$;
4. von 66.761 Euro bis 277.825 Euro: $0,42 \cdot x - 10.602,13$;
5. von 277.826 Euro an: $0,45 \cdot x - 18.936,88$.

Neue Version

Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 wurde der Einkommensteuertarif 2024 rückwirkend geändert:

1. bis 11.784 Euro (Grundfreibetrag): 0;
2. von 11.785 Euro bis 17.005 Euro: $(954,80 \cdot y + 1.400) \cdot y$;
3. von 17.006 Euro bis 66.760 Euro: $(181,19 \cdot z + 2.397) \cdot z + 991,21$;
4. von 66.761 Euro bis 277.825 Euro: $0,42 \cdot x - 10.636,31$;
5. von 277.826 Euro an: $0,45 \cdot x - 18.971,06$.

Kapitel 6.2, Seite 23, Übung 22

Alte Version

– **Kürzung für Betriebsgrundstücke:** Gehören zum Betriebsvermögen betrieblich genutzte Grundstücke, erfolgt eine Kürzung in Höhe von 1,2 % des maßgeblichen Grundstückseinheitswerts. Für die Kürzung kommt es auf den Grundstücksbestand am 01.01. des Jahres an.

Neue Version

– **Kürzung für Betriebsgrundstücke:** Bis 2024 gilt: Gehören zum Betriebsvermögen betrieblich genutzte Grundstücke, erfolgt eine Kürzung in Höhe von 1,2 % des maßgeblichen Grundstückseinheitswerts. Für die Kürzung kommt es auf den Grundstücksbestand am 01.01. des Jahres an.

Auf Grund der Grundsteuerreform erfolgte hier eine Änderung. Ab 2025 wird die Summe des Gewinns und der Hinzurechnungen um die tatsächlich als Betriebsausgabe erfasste Grundsteuer für zum Betriebsvermögen gehörenden Grundbesitz im Erhebungszeitraum gekürzt.

Kapitel 6.2, Seite 30/31, Übung 31

Alte Version

§ 14 UStG: Ausstellung von Rechnungen

- „(1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Rechnungen sind auf Papier oder vorbehaltlich der Zustimmung des Empfängers elektronisch zu übermitteln. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem elektronischen Format ausgestellt und empfangen wird. [...]
- (3) Unbeschadet anderer nach Absatz 1 zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch
1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder
 2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABL L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Neue Version

§ 14 UStG: Ausstellung von Rechnungen

- (1) Rechnung ist jedes Dokument, mit dem über eine Lieferung oder sonstige Leistung abgerechnet wird, gleichgültig, wie dieses Dokument im Geschäftsverkehr bezeichnet wird. Eine Rechnung kann als elektronische Rechnung oder vorbehaltlich des Absatzes 2 als sonstige Rechnung übermittelt werden. Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Eine sonstige Rechnung ist eine Rechnung, die in einem anderen elektronischen Format oder auf Papier übermittelt wird. Die Übermittlung einer elektronischen Rechnung oder einer sonstigen Rechnung in einem elektronischen Format bedarf der Zustimmung des Empfängers, soweit keine Verpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 besteht. Das strukturierte elektronische Format einer elektronischen Rechnung
1. muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gemäß der Richtlinie 2014/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen (ABL L 133 vom 6.5.2014, S. 1) entsprechen oder
 2. kann zwischen Rechnungsaussteller und Rechnungsempfänger vereinbart werden. Voraussetzung ist, dass das Format die richtige und vollständige Extraktion der nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben aus der elektronischen Rechnung in ein Format ermöglicht, das der Norm nach Nummer 1 entspricht oder mit dieser interoperabel ist.
- (2) Führt der Unternehmer eine Lieferung oder eine sonstige Leistung nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 aus, ist er berechtigt, eine Rechnung auszustellen. In den folgenden Fällen ist er zur Ausstellung einer Rechnung innerhalb von sechs Monaten nach Ausführung der Leistung verpflichtet, wenn der Umsatz nicht nach § 4 Nummer 8 bis 29 steuerfrei ist:
1. für eine Leistung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen; die Rechnung ist als elektronische Rechnung nach Absatz 1 Satz 3 und 6 auszustellen, wenn der leistende Unternehmer und der Leistungsempfänger im Inland oder in einem der in § 1 Absatz 3 bezeichneten Gebiete ansässig sind;
 2. für eine Leistung an eine juristische Person, die nicht Unternehmer ist;
 3. für eine steuerpflichtige Werklieferung (§ 3 Absatz 4 Satz 1) oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück an einen anderen als in den Nummern 1 oder 2 genannten Empfänger.





– Unbeschadet der Verpflichtungen nach Satz 2 kann eine Rechnung von einem in Satz 2 Nummer 1 oder 2 bezeichneten Leistungsempfänger für eine Lieferung oder sonstige Leistung des Unternehmers ausgestellt werden, sofern dies vorher vereinbart wurde (Gutschrift). Die Gutschrift verliert die Wirkung einer Rechnung, sobald der Empfänger der Gutschrift dem ihm übermittelten Dokument widerspricht.

(3) Die Echtheit der Herkunft der Rechnung, die Unversehrtheit ihres Inhalts und ihre Lesbarkeit müssen gewährleistet werden. Echtheit der Herkunft bedeutet die Sicherheit der Identität des Rechnungsausstellers. Unversehrtheit des Inhalts bedeutet, dass die nach diesem Gesetz erforderlichen Angaben nicht geändert wurden. Jeder Unternehmer legt fest, in welcher Weise die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnung gewährleistet werden. Dies kann durch jegliche innerbetriebliche Kontrollverfahren erreicht werden, die einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen können. Unbeschadet anderer zulässiger Verfahren gelten bei einer elektronischen Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts als gewährleistet durch

1. eine qualifizierte elektronische Signatur oder
2. elektronischen Datenaustausch (EDI) nach Artikel 2 der Empfehlung 94/820/EG der Kommission vom 19. Oktober 1994 über die rechtlichen Aspekte des elektronischen Datenaustausches (ABL L 338 vom 28.12.1994, S. 98), wenn in der Vereinbarung über diesen Datenaustausch der Einsatz von Verfahren vorgesehen ist, die die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit der Daten gewährleisten.

Kapitel 6.2, Seite 32, Übung 32

Alte Version

Rechnungen können, vorbehaltlich der formlosen Zustimmung der Empfängerin bzw. des Empfängers, auf **elektronischem Weg** übermittelt werden.

Nach § 14 Abs. 3 UStG sind bei elektronischer Übermittlung der Rechnung die Echtheit der Herkunft und die Unversehrtheit des Inhalts zu gewährleisten. Dies kann durch eine qualifizierte elektronische Signatur oder durch eine Übersendung der Rechnung per elektronischem Datenaustausch (EDI) geschehen.

Anderenfalls kann diese Voraussetzung auch durch ein innerbetriebliches Kontrollverfahren, das einen verlässlichen Prüfpfad zwischen Rechnung und Leistung schaffen kann, gewährleistet werden (§ 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 UStG).

Neue Version

Mit der Neufassung des § 14 UStG müssen Unternehmen ab 2025, spätestens aber ab 2028, Rechnungen im B2B-Bereich verpflichtend als E-Rechnungen versenden. Unternehmen müssen aber ab 2025 in jedem Fall in der Lage sein, eine elektronische Rechnung zu empfangen und ordnungsgemäß zu archivieren.

Eine elektronische Rechnung ist eine Rechnung, die in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen wird und eine elektronische Verarbeitung ermöglicht. Das Format muss der europäischen Norm für die elektronische Rechnungsstellung und der Liste der entsprechenden Syntaxen gem. RL 2014/55/EU entsprechen. Per E-Mail versandte PDF-Rechnungen gelten ab 2025 nicht mehr als elektronische Rechnung.

Bis einschließlich 2027 gelten Übergangsregelungen, sodass die zwingende Einhaltung ab 2028 zu beachten ist. So kann befristet bis zum 31.12.2026 statt einer E-Rechnung auch eine sonstige Rechnung auf Papier oder mit Zustimmung des Empfängers in einem anderen elektronischen Format ausgestellt werden. Unternehmer mit einem Gesamtumsatz im Kalenderjahr 2026 von bis zu 800.000 € können diese Regelung bis zum 31.12.2027 anwenden. Für Rechnungen über Kleinbeträge, deren Gesamtbetrag 250 € nicht übersteigt, gelten Vereinfachungsregelungen. Sie müssen nur das Ausstellungsdatum, die Menge und die Art der gelieferten Gegenstände, den Namen und die Anschrift der leistenden Unternehmer/-innen, das Entgelt und den Steuerbetrag für den Umsatz in einer Summe sowie den Steuersatz enthalten (§ 33 UStDV).

Für Kleinbetragsrechnungen i. S. des § 33 UStDV und für Fahrausweise i. S. des § 34 UStDV können weiterhin alle Arten von Rechnungen verwendet werden, hier ist die elektronische Rechnung auch zukünftig nicht vorgeschrieben.

Lösungsvorschläge, Seite 42, Übung 15

Alte Version

Nach dem Grundtarif 2024 ergeben sich folgende Steuerbeträge:

zu versteuerndes Einkommen	24.000 €	Einkommensteuer	2.790 €
zu versteuerndes Einkommen	80.000 €	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	23.576 €
		zusammen	26.366 €

Nach dem Splittingverfahren für 2024 ergibt sich folgender Steuerbetrag:

zu versteuerndes Einkommen	104.000 €	Einkommensteuer	23.264 €
----------------------------	-----------	-----------------	----------

Neue Version

Anmerkung: Durch das Gesetz zur steuerlichen Freistellung des Existenzminimums 2024 wurde § 32a EStG rückwirkend für 2024 geändert:

zu versteuerndes Einkommen	24.000 €	Einkommensteuer	2.756 €
zu versteuerndes Einkommen	80.000 €	Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag	23.538 €
		zusammen	26.366 €

Nach dem Splittingverfahren für 2024 ergibt sich folgender Steuerbetrag:

zu versteuerndes Einkommen	104.000 €	Einkommensteuer	23.196 €
----------------------------	-----------	-----------------	----------

Lösungsvorschläge, Seite 43, Übung 19

Alte Version

Hinweis: Grundsätzlich entfällt der Solidaritätszuschlag ab 2021 für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen. Liegt das zu versteuernde Einkommen bei Anwendung des Grundtarifs für 2024 unter ca. 68.400 € bzw. bei Anwendung des Splittingverfahrens unter ca. 136.800 €, fällt kein Solidaritätszuschlag an (sog. Nullzone).

Neue Version

Hinweis: Grundsätzlich entfällt der Solidaritätszuschlag ab 2021 für die Mehrzahl der Steuerpflichtigen. Liegt das zu versteuernde Einkommen bei Anwendung des Grundtarifs für 2025 unter ca. 73.450 € bzw. bei Anwendung des Splittingverfahrens unter ca. 146.900 €, fällt kein Solidaritätszuschlag an (sog. Nullzone).